

KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



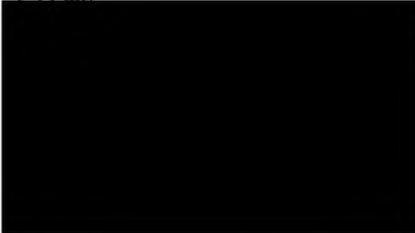
59

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm • Postfach 1365 • 54634 Bitburg

Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15 - 0
Telefax (06561) 15 - 350

Firma



E

Aktenzeichen

Auskunft erteilt

Durchwahl

Zimmer

Bitburg,

14/10298/13



11.12.2000

Grundstück: Weinsheim, - -

Flurstück : 25-F13,

Bauantrag:

Errichtung von einer Windkraftanlage des Typs Enercon -58 mit einer Nabhöhe von 70,5 Metern

BAUGENEHMIGUNG

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.**

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustimmung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Bankverbindungen
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

(BLZ 586 500 30) 141
(BLZ 586 601 01) 1000
(BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten
mo. bis mi.:
donnerstags:
freitags:

von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
von 8.00 - 12.00 Uhr



- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84 und Ortsname
- Gesamthöhe über Grund
- Gesamthöhe über NN
- Datum des Baubeginns

Dem Luftwaffenamt ist der endgültige Abbau anzuzeigen, damit die Tiefflugkarten berichtigt werden können.

Die Eintragung ist im Hinblick auf die Flugsicherheit und die Sicherheit der Anlage dringend erforderlich (§ 27 c (2) 4 LuftVG).

Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist zur Zeit nicht erforderlich.

Eine Abschrift Ihrer Mitteilung an das Luftwaffenamt ist an uns und das Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr - Außenstelle Hahn, Gebäude 663, 55483 Hahn Flughafen, zu richten.

III. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

13. Die Anlage ist so zu errichten, dass beim späteren Betrieb Lärmimmissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare Lärmemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Mess- und Beurteilungsgrundlage für die von der Anlage ausgehenden Geräusche ist die TA Lärm vom 26.08.1998.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte

0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, der den landwirtschaftlichen Betrieben zugehörigen Wohnhäuser oder sonstiger Wohnhäuser im Bereich der Windkraftanlage

tags:	60 dB(A)
nachts:	45 dB(A)

Allgemeine Hinweise:

- Der Beurteilungszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde.
- Kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes dürfen tags nicht mehr als 30 dB(A), nachts nicht mehr als 20 dB(A) betragen

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Da die vorliegende Schallimmissionsprognose im Falle der E-66/18.70, 98 m Nabenhöhe, nur auf einem prognostizierten Schallleistungspegel von 103,00 dB(A) und einer Tonhaltigkeit von 0-1 dB(A) basiert, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, nach erfolgter Vermessung die Einhaltung des Schallleistungspegels von 103 dB(A) bei 10 m/s in 10 m Höhe nachzuweisen.

Hierbei muss die Vermessung Folgendes berücksichtigen:

Sie muss unter Testfeldbedingungen stattgefunden haben und von anerkannten Sachverständigen im Bereich Windkraftanlagen durchgeführt werden. Hierbei

65

sind die "Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1", Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW), Brunsbüttel, umgerechnet auf die tatsächliche Nabenhöhe, heranzuziehen.

14. Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass bei Sonnenschein (mind. 120 W/m²) und Winden aus passenden Richtungen sichergestellt wird, dass Benutzer von im Einflussbereich der Windkraftanlage befindlichen Wohnhäusern bei Addition der Zeiten aller Schatten werfenden Windkraftanlagen nicht länger als 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr Gesamteinwirkungszeit durch Schattenwurf beaufschlagt werden.
15. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

IV. Landespflegerische Nebenbestimmungen

16. Sämtliche Baumaßnahmen sind außerhalb der Hauptbrutzeit (1. April - 30. Juni) durchzuführen. Die Durchführung von Baumaßnahmen aller Art innerhalb dieses Zeitraums ist unzulässig.
17. Der Feldgehölz- und Magerwiesenkomplex nördlich bzw. nordwestlich der Anlage (s. Karte 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans) darf als "Bautabufläche" während der Durchführung der Bauarbeiten in keiner Weise in Anspruch genommen werden. Dies gilt ebenso für die wegebegleitenden Gebüsche.
18. Die Zuführung der elektrischen Energie von den Windkraftkonvertern zum Netzanschlußpunkt ist unterirdisch zu führen. Gleiches gilt für alle sonstigen Leitungszuführungen. Die Trassenführung ist mit der unteren Landespflegebehörde vor Baubeginn einvernehmlich abzustimmen.
19. Fundamente aller baulichen Anlagen sind, soweit sie sonst sichtbar wären, mit Erdreich abzudecken.
20. Die Außenwände und Türen der Kompaktstation sind optisch unauffällig zu halten und hell (Weiß-, Gelb-, Ockertöne) zu streichen oder mit einem hellen Außenputz zu versehen. Die Kompaktstation darf optisch max. 1,7 m über dem natürlichen oder naturnah angepassten Geländeniveau in Erscheinung treten.
21. Die Kompaktstation ist so nah wie möglich an den Mastfuß heranzurücken. Sowohl die Station als auch der Maststandort/das Mastfundament sind durch das Anpflanzen einer Feldholzinsel in den Landschaftsraum einzubinden; d. h. auf mindestens drei Seiten der Station und des Mastes sind U-förmig mindestens dreireihige geschlossene Gehölzpflanzungen aus standortgerechten heimischen Laubholzarten durchzuführen.
Es ist dafür Sorge zu tragen (durch entsprechende mächtige Erdabdeckung des Mastfundaments, s.o.), dass diesen Pflanzungen ausreichend durchwurzelbares Bodenvolumen zur Verfügung steht. Die Pflanzungen sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Belüftung und Zugänglichkeit so nah wie möglich um Mastfuß und Kompaktstation zu legen, müssen jedoch soweit entfernt sein, dass zukünftige Wartungsarbeiten aller Art an den Anlagen ohne Beeinträchtigung dieser Gehölzbestände möglich sind.